



MERKBLATT RECHTE DES BESCHULDIGTEN

Beschuldigter ist ein Tatverdächtiger, sobald gegen ihn ein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Auch wer zunächst nur Zeuge ist, kann in den Verdacht geraten, die Tat begangen oder sich an ihr beteiligt zu haben und sogar während einer Zeugenvernehmung zum Beschuldigten werden.

- ① **Sie haben das Recht, zu schweigen und müssen auch sonst nicht aktiv an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken. Sie müssen nur auf Vorladungen der Staatsanwaltschaft oder einem Richter/Gericht erscheinen. Aber Sie sind lediglich verpflichtet, ihre Personalien, ihren Beruf und ihre Wohnanschrift anzugeben.**
 - ▶ Machen Sie nur Angaben zu Ihrer Person: Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Anschrift.
 - ▶ Machen Sie ohne Anwalt keine Angaben zum Tatvorwurf und lassen Sie sich nicht in harmlose Gespräche verwickeln. Schweigen macht nicht verdächtig und ist kein Schuldeingeständnis!
 - ▶ Wirken Sie ohne anwaltlichen Rat in keiner Weise wie z.B. durch Schriftproben oder Stimmvergleiche freiwillig an der Tataufklärung mit.
- ① **Sie haben das Recht auf Verteidigung und Beistand. Sie können jederzeit einen Verteidiger wählen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, Kontakt zu einem Verteidiger aufzunehmen.**
 - ▶ Schalten Sie so früh wie möglich einen Strafverteidiger ein, damit nicht wieder gut zu machenden Nachteile vermieden werden können.
- ① **Wenn Sie keinen Verteidiger haben, können Sie die Akten selbst einsehen. Allerdings nur, soweit der Untersuchungszweck dadurch nicht gefährdet wird und schutzwürdige Interessen Dritter wie z.B. der von Zeugen nicht entgegenstehen.**
 - ▶ Schalten Sie so früh wie möglich einen Strafverteidiger ein, damit er unbeschränkte Akteneinsicht erhält und den gesamten Akteninhalt fachkundig prüft.
- ① **Sie haben das Recht auf rechtliches Gehör. Sie müssen über den Verdacht informiert werden und können jederzeit Beweisanträge zu Ihrer Entlastung stellen.**
 - ▶ Schalten Sie so früh wie möglich einen Strafverteidiger ein, damit er Einfluss auf die Beweiswürdigung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht nehmen sowie sachgerechte und korrekte Beweisanträge stellen kann.
- ① **Sie haben das Recht, gegen Sie belastende Entscheidungen und Zwangsmaßnahmen wie Durchsuchungen und Untersuchungshaft Rechtsmittel einzulegen.**
 - ▶ Lassen Sie die Erfolgsaussichten durch Ihren Strafverteidiger prüfen.
- ① **Sie müssen über Ihre oben genannten Rechte belehrt werden.**
 - ▶ Beauftragen Sie einen Strafverteidiger mit der Wahrnehmung Ihrer Rechte und Interessen.